



A-Post
Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frömsen

16. September 2013

Gemeinde Sennwald: Genehmigung mehrerer Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Vorderstüdi, Salez**
- **Teiländerung Überbauungsplan Vorder-Stüdi, Salez**

Die Gemeinde Sennwald beabsichtigt, zwischen dem Mehrzweckgebäude Salez und der SBB-Linie - auf den Grundstücken Nr. 1517, Nr. 1521 (teilweise) und Nr. 3839 - einen neuen Werkhof zu erstellen. Es ist vorgesehen, eine Fläche von rund 4'250 m² von der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone sowie eine Fläche von ca. 1'550 m² vom übrigen Gemeindegebiet (üG) neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen. Der heute im üG gelegene Streifen entlang der SBB-Linie wird zusätzlich mit folgender Nutzungsbeschränkung gemäss Art. 28octies BauG überlagert: Es sind keine empfindlichen Nutzungen gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV zulässig. Nebst dem Teilzonenplan wird auch der Perimeter des Überbauungsplans Vorder-Stüdi, Salez vom 20. April 1993 angepasst. Das Gebiet A auf dem Grundstück Nr. 1521 wird aus dem Überbauungsplanperimeter entlassen. Die Unterlagen wurden am 28. August 2012 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben erwähnten Ausführungen sind in den vorliegenden Planerlassen berücksichtigt. Die Prüfung ergibt: Die Erlasse sind recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopien

Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation